

**Technischer Ausschuss****TC/54/26****Vierundfünfzigste Tagung  
Genf, 29 und 30. Oktober 2018****Original:** Englisch  
**Datum:** 24. Juli 2018**BEFRAGUNG ÜBER DIE ANSÄTZE, PFLANZENMATERIAL VON ZÜCHTERN ZU ERHALTEN, UND  
ÜBER DIE FESTLEGUNG VON SORTEN, DEREN VORHANDENSEIN ALLGEMEIN BEKANNT IST***vom Verbandsbüro erstelltes Dokument**Haftungsausschluß: Dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder***ZUSAMMENFASSUNG**

1. Zweck dieses Dokuments ist es, die Ergebnisse einer Befragung über die Ansätze vorzulegen, die von Verbandsmitgliedern verwendet werden, um Pflanzenmaterial von Züchtern zu erhalten und Sorten festzulegen, deren Vorhandensein allgemein bekannt ist.
2. Der TC wird ersucht, die Ergebnisse der Befragung über die Ansätze zu prüfen, die von Verbandsmitgliedern verwendet werden, um Pflanzenmaterial von Züchtern zu erhalten und Sorten festzulegen, deren Vorhandensein allgemein bekannt ist, wie in der Anlage dieses Dokuments dargelegt.

**HINTERGRUND**

3. Der Technische Ausschuß (TC) nahm auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung vom 3. bis zum 5. April 2017 in Genf den Bericht der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF) darüber zur Kenntnis, daß Sortenämter manchmal Schwierigkeiten damit hätten, Pflanzenmaterial von Züchtern zu erhalten, insbesondere wenn eine Sorte nicht mehr gewerbsmäßig vertrieben werde. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die Europäische Union die Züchter in bestimmten Fällen an die Notwendigkeit erinnere, ihre Sorten zu erhalten, um zu verhindern, daß die Züchterrechte möglicherweise aufgehoben werden. Der TC nahm außerdem zur Kenntnis, daß Australien die Züchter an die Dringlichkeit erinnere, Material ihrer Sorten für die Erhaltung eines wirksamen Schutzsystems zur Verfügung zu stellen. Man erinnerte daran, daß Genbanken eine wichtige Quelle von Pflanzenmaterial für samenvermehrte Sorten sein könnten (vergleiche Dokument TC/53/31 „Bericht“ Absätze 104 und 105).
4. Der TC vereinbarte, das Verbandsbüro zu ersuchen, einen Fragebogen über die Ansätze, die verwendet werden, um Pflanzenmaterial von Züchtern zu erhalten, insbesondere wenn eine Sorte nicht mehr gewerbsmäßig vertrieben wird, an Verbandsmitglieder zu richten. Der Fragebogen würde auch Informationen über Ansätze sammeln, die von Mitgliedern des Verbandes verwendet werden, um Sorten festzulegen, deren Vorhandensein allgemein bekannt ist.
5. Der TC vereinbarte, daß die Ergebnisse der Befragung der Technischen Arbeitsgruppe (TWP) und dem TC auf deren Tagungen im Jahr 2018 vorgelegt werden sollten.
6. Dokument TG/1/3 „Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“ (Allgemeine Einführung) stellt folgende Anleitung bezüglich „allgemeiner Bekanntheit“ bereit:

„5.2.2 Allgemeine Bekanntheit

„5.2.2.1 Zu den speziellen Aspekten, die für die Begründung der allgemeinen Bekanntheit zu berücksichtigen sind, gehören u. a.:

„a) die gewerbsmäßige Verwertung des Vermehrungsmaterials oder Ernteguts der Sorte oder die Veröffentlichung einer detaillierten Beschreibung;

„b) die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine Sorte oder auf Eintragung einer Sorte in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land gilt als Tatbestand, der diese Sorte allgemein bekannt macht, wenn dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung der Sorte in das amtliche Sortenregister führt;

„c) das Vorhandensein lebenden Pflanzenmaterials in öffentlich zugänglichen Pflanzensammlungen.

„5.2.2.2 Die allgemeine Bekanntheit beschränkt sich nicht auf nationale oder geographische Grenzen.“

7. Am 6. März 2018 wurde das Rundschreiben E-18/016 „UPOV-Befragung: Ansätze zu Pflanzenmaterial und Allgemeiner Bekanntheit“ an bezeichnete Personen der UPOV-Mitglieder im Technischen Ausschuss geschickt.

ERGEBNISSE DER BEFRAGUNG

8. Vollständige Antworten auf das Rundschreiben E-18/016 gingen von 26 Verbandsmitgliedern ein, und zwar von:

China	Polen	Republik Korea
Dänemark	Kroatien	Republik Moldawien
Deutschland	Lettland	Rumänien
Europäische Union	Mexiko	Schweden
Israel	Marokko	Schweiz
Japan	Niederlande	Slowakei
Kenia	Norwegen	Tschechische Republik
Kirgisistan	Neuseeland	Vereinigte Staaten von Amerika
Kolumbien	Österreich	

9. Die Antworten auf die Befragung sind in der Anlage dieses Dokuments dargelegt. Wo die Antworten das Mitglied des Verbands identifiziert haben, wurde der Name durch „[UPOV-Mitglied/Behörde]“ ersetzt.

*10. Der TC wird ersucht, die Ergebnisse der Befragung über die Ansätze zu prüfen, die von Verbandsmitgliedern verwendet werden, um Pflanzenmaterial von Züchtern zu erhalten und Sorten festzulegen, deren Vorhandensein allgemein bekannt ist, wie in der Anlage dieses Dokuments dargelegt.*

[Anlage folgt]

ANSÄTZE, UM PFLANZENMATERIAL VON ZÜCHTERN ZU ERHALTEN, UND ZUR FESTLEGUNG VON SORTEN, DEREN VORHANDENSEIN ALLGEMEIN BEKANNT IST

Frage 1

UPOV-Mitglied, für das Sie an dieser Befragung teilnehmen

Frage 2

Name

Frage 3

Tätigkeit

Frage 4

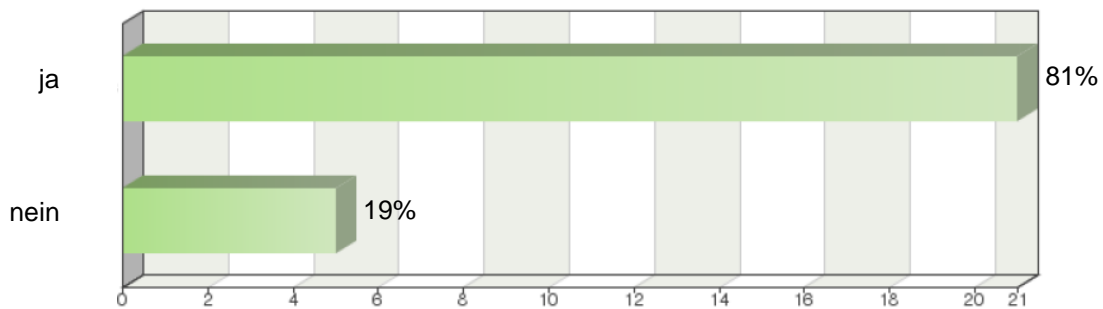
Organisation

Frage 5

E-Mail-Adresse

Frage 6

Erlangt Ihr Sortenamt Pflanzenmaterial allgemein bekannter Sorten?

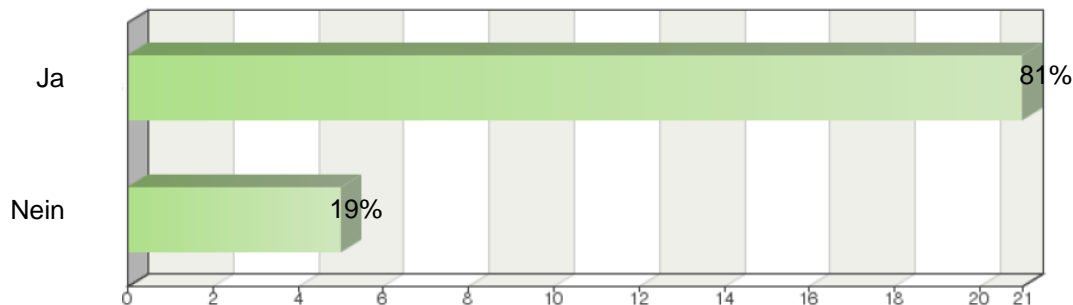


- Wir erlangen etwa 70% des von uns angeforderten Pflanzenmaterials.
- Für die DUS-Anbauprüfungen, insbesondere wo Seite-an-Seite-Vergleiche erforderlich sind und für bestimmte Gattungen mit lebenden Sortensammlungen.
- Wir verlangen eine vollständige objektive Beschreibung der allgemein bekannten Sorten für einen Vergleich, indem wir um eine Beschreibung der ähnlichsten Sorte und jeglicher anderer Vergleichssorten ersuchen.
- Im Allgemeinen ja, allerdings nicht immer, da manchmal kein Pflanzenmaterial verfügbar ist.
- [UPOV-Mitglied/Behörde] führt keine DUS-Prüfungen durch, DUS-Prüfungen werden von Partnerämtern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt.
- Wir selber führen keine DUS-Prüfungen durch. Wir erwerben DUS-Prüfungen von [UPOV-Mitglied/Behörde] und von anderen maßgeblichen Ländern.

- Wenn [UPOV-Mitglied/Behörde] Prüfungen bei einem beauftragten Prüfungsamt einleitet, wird Pflanzenmaterial von den Anmeldern angefordert; falls allgemein bekannte Sorten für die DUS-Prüfung als Vergleichssorten erforderlich sind und diese auch dem Antragsteller gehören, fügt [UPOV-Mitglied/Behörde] diese der Anforderung von Pflanzenmaterial hinzu. Allgemein bekannte Sorten, die nicht dem Antragsteller gehören, werden von dem beauftragten Prüfungsamt von dem Züchter/Erhaltungszüchter/Rechtsinhaber der betreffenden Sorten angefordert.
- Unser Institut eine internationale Behörde, die für Prüfung, Eintragung und Züchterrechte verantwortlich ist.
- von denen im Handelsregister
- [UPOV-Mitglied/Behörde] führt keine DUS-Prüfungen durch.
- Das Amt prüft die Kohärenz der vom Antragsteller unter Eid bereitgestellten Informationen.

### Frage 7

Verlangt Ihr Sortenamt Pflanzenmaterial allgemein bekannter Sorten von Züchtern?



- Züchter sind wichtig für die Beschaffung zum Handel zugelassener Sorten.
- Pflanzenmaterial für allgemein bekannte Sorten wird nicht angefordert, aber es wird eine vollständige objektive Beschreibung unter Verwendung unseres Formblatts verlangt.
- Anforderungen von Pflanzenmaterial für DUS-Prüfungen von Partnerämtern in Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden an Züchter von [UPOV-Mitglied/Behörde] weitergeleitet. Für die Erteilung von Züchterrechten (PBR) wird kein weiteres Pflanzenmaterial angefordert.
- Wir selber führen keine DUS-Prüfungen durch. Wir erwerben DUS-Prüfungen von [UPOV-Mitglied/Behörde] und von anderen maßgeblichen Ländern.
- Unsere erste Anforderung von Referenzen geht an die Züchter.
- Die Rechtsinhaber (die manchmal die Züchter sind) sind der erste Kontakt, wenn Material von allgemein bekannten Sorten angefordert wird. Meistens ist das beauftragte Prüfungsamt für die Anforderung von allgemein bekannten Sorten verantwortlich, in Ausnahmefällen kann [UPOV-Mitglied/Behörde] solches Material zusammen mit der Anforderung der Einreichung des Materials von der Kandidatensorte anfordern.
- Nach Eintragung der neuen Sorten
- Manchmal
- Als Ausnahmeverfahren ist das Amt auf Grundlage der Rechtsvorschriften von [UPOV-Mitglied/Behörde] autorisiert, Pflanzenmaterial anzufordern.

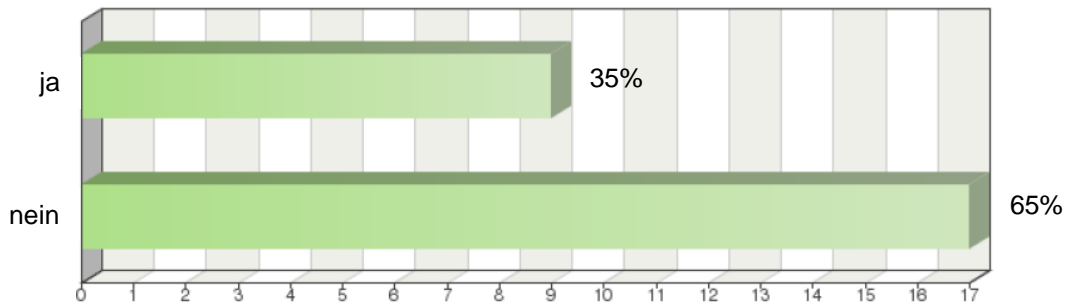
Frage 8

Welche weiteren Quellen von Pflanzenmaterial allgemein bekannter Sorten verwendet Ihr Sortenamt?

- Sammlungen von Forschungsinstituten, Sammlungen von Beratungsdiensten
- Botanische Gärten, private Sammlungen, Forschungs- oder Industrieorganisationen. Die Möglichkeiten sind nicht begrenzt.
- Objektive Beschreibungen sind die einzige Anforderung.
- Andere Prüfungsämter (Zusammenarbeit in einer Rahmenvereinbarung von beauftragten Ämtern von [UPOV-Mitglied/Behörde]), Forschungsinstitute, botanische Gärten, genetische Ressourcen, Internet, Literatur.
- Von wissenschaftlichen Institutionen unterhaltene öffentliche Sorten.
- Erhaltungszüchter, andere Prüfungsämter.....
- Im Falle von nicht geschützten/nicht eingetragenen Sorten kann Material auf dem freien Markt oder von Genbanken erworben werden.
- Von Erhaltungszüchtern und Prüfungsämtern
- Weiteres Pflanzenmaterial wird für die öffentlich organisierte Erhaltung der Sorte unter privater Zuständigkeit angefordert, die Vergleichssammlung unter Insektenschutzbedingungen (Nuklearstock) als inhärente Bedingung für nationale Sortenlisten (NLI). Eine Quelle von Pflanzenmaterialien von allgemein bekannten Sorten und anderen lokalen Sorten ist die nationale Datenbank von Sortensammlungen von [UPOV-Mitglied/Behörde] [Webseite].
- Andere Sortenschutzämter, Genbanken, Erhaltungszüchter von Sorten.
- Das staatliche Register von [UPOV-Mitglied/Behörde] und zugängliche Informationsquellen.
- Wir erwerben die Materialien oft von Saatgutunternehmen oder Züchtern.
- Die offiziell zugelassenen Sorten aus den Beschreibungen aus dokumentierten Vergleichssammlungen auf dem Markt.
- Wir selber führen keine DUS-Prüfungen durch. Wir erwerben DUS-Prüfungen von [UPOV-Mitglied/Behörde] und von anderen maßgeblichen Ländern.
- Bezogen von den DUS-Prüfungszentren/-stationen
- Von (offiziellen) Erhaltungszüchtern der Sorten. Aus Untersuchungen. Wir erwerben es auf dem Markt/im Internet von den Prüfungsämtern, UPOV-Mitgliedern und Institutionen.
- Falls der Züchter nicht in der Lage ist, das Material bereitzustellen, oder der Züchter unbekannt ist, können entweder anerkannte Hersteller solchen Pflanzenmaterials oder beauftragte Prüfungsämter, Genbanken oder botanische Gärten, je nach der Verfügbarkeit des Pflanzenmaterials, kontaktiert werden.
- Andere Behörden der Europäischen Union
- Andere Prüfungsämter, in manchen Fällen sind die Züchter und die Erhaltungszüchter die Hauptquellen.
- Bibliographische Nachweise
- Ursprüngliche Saatgutproben von Sortenerhaltungszüchtern für den Saatgutertifizierungsprozeß
- Das Pflanzenmaterial der Vergleichssammlung
- Soweit keine

Frage 9

Ersucht Ihr Sortenamt Züchter, Pflanzenmaterial allgemein bekannter Sorten, dessen Züchter sie nicht sind, zur Verfügung zu stellen?



- Für nicht geschützte Sorten
- Objektive Beschreibungen jeglicher allgemein bekannter Sorten werden von einem Züchter verlangt, wenn er diese als Vergleichssorten oder ihrer Kandidatensorte am ähnlichste Sorten verwendet.
- Wir wenden den Fall nur bei nicht geschützten Sorten an.
- Der Erhaltungszüchter der Sorte ist nicht immer der Züchter.
- Ja, wir haben Vertreter von [UPOV-Mitglied/Behörde], die ausländische Züchter/Anmelder vertreten.
- Wir selber führen keine DUS-Prüfungen durch. Wir erwerben DUS-Prüfungen von [UPOV-Mitglied/Behörde] und von anderen maßgeblichen Ländern.
- Ja, aber nicht verpflichtend.
- Für Gemüsearten und landwirtschaftliche Pflanzen nur, wenn der Züchter die Zucht der Sorte eingestellt hat und ein anderes Unternehmen eine Genehmigung zur Erhaltung der Sorte hat.
- Normalerweise nicht, nur bei außergewöhnlichen Umständen.
- In manchen Fällen

Frage 10

Wenn ein Züchter auf Verlangen Material seiner geschützten Sorte nicht zur Verfügung stellt, wie reagiert Ihr Sortenamt?

- Das Büro teilt ihm mit, daß er rechtlich dazu verpflichtet ist, Material auf Verlangen des Rates zur Verfügung zu stellen.
- Das Sortenrechtsgesetz [Jahr] enthält eine Bestimmung, das Recht auf eine Sorte, die nicht für offizielle Zwecke eingesetzt wird, auf Anforderung zu widerrufen. Die Bestimmung wird selten angewandt, da die meisten Sorteninhaber kooperativ sind. Das Gesetz gilt nicht für vorübergehend geschützte Sorten, was zu Schwierigkeiten führt.
- Anmelder werden aufgefordert, objektive Beschreibungen aller Vergleichssorten und ähnlichsten Sorten bereitzustellen, wenn [UPOV-Mitglied/Behörde] diese Information noch nicht hat. Diese Informationen müssen bereitgestellt werden, um Züchterrechte zu erhalten.
- Es wird durch eine andere öffentliche oder geschützte bereits geprüfte Sorte ersetzt, die die erwünschten Merkmale erhält.
- Nach Erteilung in [UPOV-Mitglied/Behörde] ist die Einreichung von Pflanzenmaterial rechtlich verpflichtend, ein wiederholtes Ignorieren unserer Aufforderung kann zur Aufhebung der Züchterrechte führen.
- Wir stellen die rechtliche Grundlage unserer Anforderung klar und schicken die Anforderung erneut.

- Die Einreichung von Vermehrungsmaterial auf Anforderung ist verpflichtend. Wenn kein Material bereitgestellt wird, kann der Schutz aufgehoben werden.
- Wir verlangen zuerst eine Erklärung für die Nicht-Bereitstellung.
- Wenn kein Pflanzenmaterial für DUS-Prüfungen zur Verfügung gestellt wird, wird der Antrag auf Züchterrechte abgelehnt.
- Erneute Anforderung
- Wenn durch Züchterrechte geschützte Sorten nicht bereitgestellt werden, informieren wir das CPVO.
- Gemäß einer Vereinbarung zwischen unserer Behörde und dem Prüfungszentrum für neue Sorten fordern wir nach der Prüfung kein Probematerial an.
- Wir können das Bereitstellen von Material nicht erzwingen, selbst bei geschützten Sorten. Üblicherweise versuchen wir, andere Quellen zu finden oder zweite ähnliche Sorten zu erhalten.
- Wir diskutieren immer mit den Züchtern und informieren sie über die Dringlichkeit der Bereitstellung von Material, um uns zu ermöglichen, mit der DUS-Prüfung fortzufahren.
- Wir selber führen keine DUS-Prüfungen durch. Wir erwerben DUS-Prüfungen von [UPOV-Mitglied/Behörde] und von anderen maßgeblichen Ländern.
- Ist nie vorgekommen.
- Der Antrag auf Züchterrechte würde während der Anmeldephase als zurückgezogen erachtet. Die Züchterrechte würden nach der Erteilung des Rechtes aufgehoben.
- Landwirtschaftliche Arten und Gemüsearten: Im Fall von nationalen Anträgen schicken wir dem Züchter/Erhaltungszüchter eine Erinnerung. Manchmal wird eine Standardsaatgutprobe von dem Sortenamtsamt in dem Land der ursprünglichen Beschreibung der Sorte angefordert. Wenn wir keine Antwort erhalten, wird das Sortenamtsamt informiert.
- Wenn die Sorte bei [UPOV-Mitglied/Behörde] geschützt ist, wird der Züchter darauf aufmerksam gemacht, daß eine geschützte Sorte in unverändertem Zustand sein muß und aus diesem Grund Pflanzenmaterial einer solchen Sorte verfügbar sein muß. Das Amt wird das formelle Verfahren einer technischen Prüfung über das weitere Bestehen der geschützten Sorte einleiten, das zuerst die Anforderung von Kommentaren vom Inhaber der Sorte bezüglich der Nicht-Verfügbarkeit des Materials seiner Sorte umfasst. Abhängig von den Kommentaren kann eine formelle Forderung nach Einreichung von Material ausgestellt werden. Wenn kein Material für eine solche Überprüfung eingereicht wird, kann das Züchterrecht aufgehoben werden.
- Der Züchter ist dazu verpflichtet.
- Das Amt kommuniziert mit dem Züchter. Wenn eine Sorte auf EU-Ebene geschützt ist, informiert das Amt [UPOV-Mitglied/Behörde] und wird gemäß dem gebilligten Verfahren verfahren.
- Im Fall einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit kann zusätzliche Zeit für die Bereitstellung des Pflanzenmaterials zugestanden werden, ansonsten wird abgelehnt.
- Keine Erfahrung
- Der Dienst zum Schutz von Pflanzensorten fordert keine Bereitstellung von Pflanzenmaterial in Fällen, wo die DUS-Prüfung nicht in [UPOV-Mitglied/Behörde] durchgeführt wird und der Schutz auf der Übertragung der DUS-Prüfungsberichts eines Mitgliedstaats gründet. Außerdem sehen die Rechtsvorschriften von [UPOV-Mitglied/Behörde] zum Sortenschutz die Aufhebung des Züchterrechtes im Fall des Nicht-Bereitstellens von Pflanzenmaterial der geschützten Sorten in [UPOV-Mitglied/Behörde] vor. Zu diesem Zweck verlangt der Dienst zum Schutz von Pflanzensorten eine unterzeichnete Verpflichtung des Züchters, das Pflanzenmaterial der geschützten Sorte am Tag der Einreichung des Antrags auf Sortenschutz vorzulegen.
- Wir teilen mit, daß auf Grundlage des geltenden Rechts eine fehlende Reaktion ein Grund für den Widerruf des Züchtertittels ist.

Frage 11

Wenn ein Züchter auf Verlangen Material seiner nicht geschützten Sorte nicht zur Verfügung stellt, wie reagiert Ihr Sortenamt?

- Wir bedanken uns höflich bei ihm.
- Mit Geduld und Erklärungen. Normalerweise können wir den Züchter überzeugen. In manchen Fällen versteht der Züchter anfangs nicht wirklich, warum das Material benötigt wird; daher stammt die anfängliche Weigerung.
- Die Anmelder werden aufgefordert, die objektiven Beschreibungen aller Vergleichssorten und ähnlichster Sorten zur Verfügung zu stellen, wenn [UPOV-Mitglied/Behörde] diese Informationen noch nicht hat. Diese Informationen müssen zur Verfügung gestellt werden, um Züchterrechte zu erhalten.
- Wenn die Sorte bei [UPOV-Mitglied/Behörde] eingetragen ist, ist das Einreichen des Pflanzenmaterials rechtlich verpflichtend. Ein Wiederholtes Ignorieren unserer Anforderung kann zur Löschung aus der nationalen Liste und dem Gemeinschaftlichen Katalog führen.
- Es wird durch eine andere öffentliche oder geschützte bereits geprüfte Sorte ersetzt, die die gewünschten Merkmale erhält.
- Wir versuchen, das Pflanzenmaterial für die nächste Saison anzufordern. Manche Sorten, selbst wenn nicht durch Züchterrechte geschützt, sind auf nationaler Ebene gelistet, so daß ohnehin eine Pflicht besteht, dem Prüfungsamt Pflanzenmaterial bereitzustellen.
- Wir erläutern den Grund für unsere Anforderung. Normalerweise liefert der Züchter das Material. Wenn dies nicht möglich ist, kann die Sorte für die Anbauprüfung nicht berücksichtigt werden.
- Wir bitten auch um Informationen über die Gründe für die Nicht-Bereitstellung.
- Wenn die nicht geschützte Sorte weder national gelistet noch in der nationalen Datenbank von [UPOV-Mitglied/Behörde] eingetragen ist, können wir diese Sorte nicht für die DUS-Prüfungen von neuen Sorten berücksichtigen. In allen anderen Fällen würden wir die Anträge auf Züchterrechte für alle Sorten, die als der nicht geschützten Sorte (in dem TQ) ähnlich erklärt wurden, ablehnen.
- Keine Antwort
- Zur Eintragung ins Register ist es erforderlich, das Material der Sorte bereitzustellen; wenn das Material nicht bereitgestellt wird, wird die Sorte nicht in das staatliche Register eingetragen.
- Wir können das Einreichen von Material nicht erzwingen, selbst wenn es sich um geschützte Sorten handelt. Normalerweise versuchen wir, andere Quellen zu finden oder zweite ähnliche Sorten zu finden.
- Wir bitten den Züchter um eine Begründung für die Nicht-Bereitstellung von Material und gemäß seiner Antwort können wir das Material von anderen Quellen beziehen.
- Wir selber führen keine DUS-Prüfungen durch. Wir erwerben DUS-Prüfungen von [UPOV-Mitglied/Behörde] und von anderen maßgeblichen Ländern.
- Ist noch nie vorgekommen.
- Gemäß der Regel würde der Antrag auf Züchterrechte während der Anmeldungsphase als zurückgezogen gelten, wenn der Antragsteller das gewünschte Material nicht bereitgestellt hat. Es ist allerdings nicht verpflichtend für den Antragsteller/Züchter, das Material seiner nicht geschützten Sorte bereitzustellen.
- Die Behörde für Sortenschutz wird informiert. Häufig können sie den Züchter nicht zwingen. In diesem Fall wird die Sorte nicht in der DUS-Prüfung verwendet.
- [UPOV-Mitglied/Behörde] macht den betroffenen Züchter auf dem Schriftweg auf die Dringlichkeit der Bereitstellung des Materials aufmerksam. Wenn das Material trotz dieser Mitteilung nicht bereitgestellt wird, sucht [UPOV-Mitglied/Behörde] nach anderen zuverlässigen Quellen; wenn kein Pflanzenmaterial erhalten werden kann, wird die DUS-Prüfung ohne Einbeziehung eines solchen Materials durchgeführt. Ist das Prüfungsamt der Meinung, daß die nicht verfügbare Sorte einer Kandidatenvariante ähnlich ist, wird diese Nicht-Verfügbarkeit im Fall eines positiven DUS-Berichts

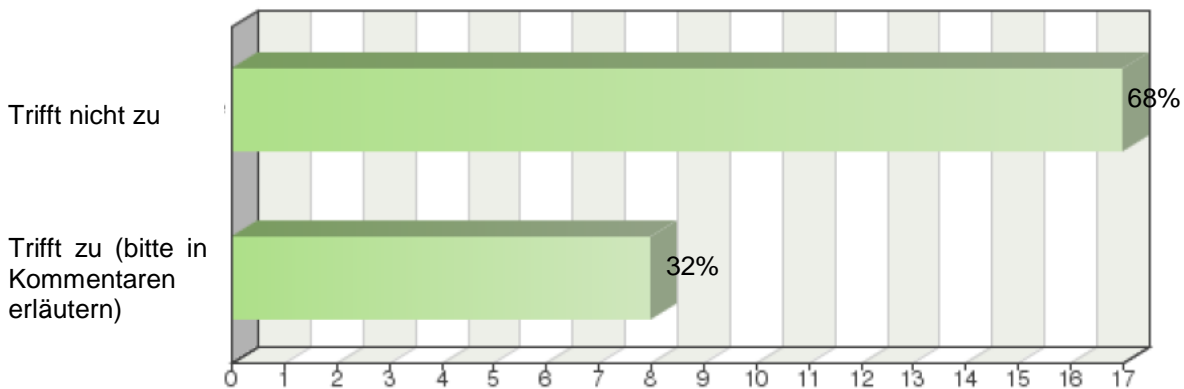


in der Sortenbeschreibung vermerkt.

- Der Züchter muß Material der Sorten, die im offiziellen nationalen Katalog eingetragen sind, für die Vergleichssammlung bereitstellen.
- Wenn die Sorte in dem Gemeinschaftlichen Katalog oder in der nationalen Liste des Amts oder anderen Listen eingetragen ist, sind die Ämter zur Anforderung einer repräsentative Probe der Sorte berechtigt. Wenn kein Pflanzenmaterial verfügbar ist, kann der Prozeß des Widerrufs der Sorte eingeleitet werden.
- Im Fall einer Verneinung wird, wenn es Gründe für die Nicht-Verfügbarkeit gibt, eine Frist festgelegt oder ein anderes Unternehmen gesucht.
- Keine Erfahrung
- Für ungeschützte Sorten, die Gegenstand eines Antrags auf Erteilung von Schutz in [UPOV-Mitglied/Behörde] sind, ist der Züchter verpflichtet, das notwendige Pflanzenmaterial für die DUS-Prüfung bereitzustellen, ansonsten wird der Antrag abgelehnt.
- Diesbezüglich gab es bislang keinen Präzedenzfall.

### Frage 12

Wenn ein Züchter auf Verlangen Material einer allgemein bekannten Sorte, dessen Züchter er nicht ist, nicht zur Verfügung stellt, wie reagiert Ihr Sortenamnt?



- Es kommt darauf an, ob das Material geschützt ist oder geschützt war. Wir würden einen Züchter nicht auffordern, Material einer geschützten Sorte eines anderen Züchters einzureichen, würden dies jedoch bei nicht geschützten Sorten tun. Wir würden Überzeugung und Erklärung anwenden.
- Anmelder müssen objektive Beschreibungen von sämtlichen Vergleichssorten und ähnlichsten Sorten bereitstellen, wenn [UPOV-Mitglied/Behörde] diese Informationen nicht bereits hat. Wenn der Anmelder diese Informationen nicht zur Verfügung stellen kann, dann wird eine Recherche in der Literatur durchgeführt, um die objektive Beschreibung der Sorte zu vervollständigen.
- Das Amt schlägt die geschützten Sorten aus der nationalen Sammlung mit den erwünschten Merkmalen vor.
- Wir versuchen, Pflanzenmaterial für die nächste Saison anzufordern oder eine andere Quelle zu finden.
- Dann schicken wir die Aufforderungen an den Inhaber der Sorte.
- Manchmal fordert das Sortenamnt den Anmelder auf, das Material einer ähnlichen Sorte bereitzustellen. Dies ist jedoch für den Anmelder nicht verpflichtend.
- Die Behörde für Sortenschutz wird informiert. Sie können den Züchter nicht zwingen. In diesem Fall kann die Sorte nicht in die DUS-Prüfung aufgenommen werden.

- Wenn der Züchter, der zur Bereitstellung von Material einer allgemein bekannten Sorte aufgefordert wurde, nicht der Züchter dieser Sorte ist, kann er nicht für die Nicht-Einreichung verantwortlich gemacht werden – vergleiche auch die Antwort auf Frage 11.

### Frage 13

Was macht Ihr Sortenamt, wenn es ihm nicht möglich ist, Material einer allgemein bekannten Sorte von irgendeiner Quelle zu erlangen?

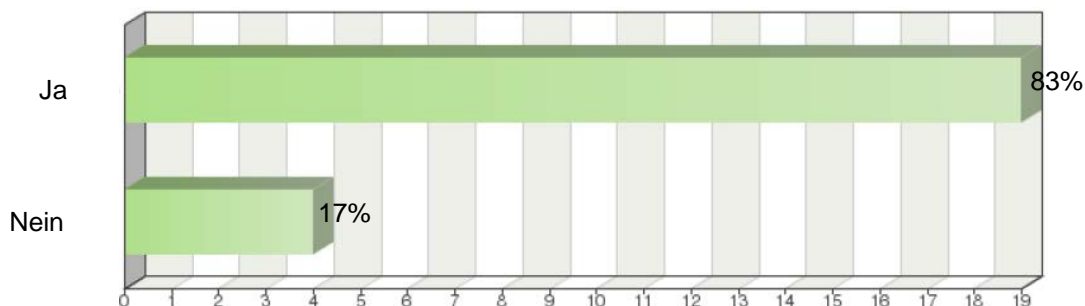
- Ohne es zu rechtkommen.
- Dies ist nicht ungewöhnlich. Das Übereinkommen enthält eine Bestimmung zur Verwendung von zusätzlichen Informationen für DUS-Prüfungen und dies kann Sortenbeschreibungen von einer Reihe von Quellen, Testberichten anderer, internationalen Kulturpflanzeneintragungsbehörden, Datenbanken, Fotoaufnahmen, Literatur und das Internet umfassen. Dies hängt sehr von den Gattungen und von der Kandidatensorte ab. Die Möglichkeiten sollten nicht beschränkt sein.
- Eine Recherche in der Literatur nach einer objektiven Beschreibung der Sorte wird durchgeführt. Wenn keine Beschreibung zur Verfügung steht, wird die Sorte als nicht ausreichend beschrieben betrachtet und aus der Prüfung ausgeschlossen.
- Das Amt schlägt vor, die Prüfung in einem anderen Sortenamt durchzuführen oder akzeptiert sie in der Prüfung, wobei sie ausschließlich bezüglich qualitativer und einiger pseudoquantitativer Merkmalen geprüft wird.
- Wir versuchen, mindestens eine Beschreibung der betreffenden Sorte zu erlangen. Kommunikation und Austausch von Informationen mit anderen EU-Ländern, um sicherzustellen, daß kein Lebendmaterial mehr verfügbar ist.
- Wir vergleichen Kandidatensorten nur mit verfügbaren Vergleichssorten.
- Sämtliche Maßnahmen zum Erhalten von Material werden aufgezeichnet. Die Sorte kann in der Anbauprüfung nicht berücksichtigt werden.
- Wir versuchen, mindestens eine offizielle Beschreibung zu erhalten.
- Wenn kein Pflanzenmaterial einer bestimmten allgemein bekannten Sorte auf nationaler und internationaler Ebene verfügbar ist, wird diese Sorte für die DUS-Prüfung von neuen Kandidatensorten nicht berücksichtigt.
- Hinweis in der Datenbank
- Sämtliche Sorten auf der nationalen Liste müssen auf Anforderung eingeschickt werden; geschieht dies nicht, besteht die Konsequenz in der Streichung aus der nationalen Liste.
- Wir versuchen, die nächstähnlichen Sorten zu erlangen.
- Das Amt verwendet dokumentierte Beschreibungen.
- Wir selber führen keine DUS-Prüfungen durch. Wie erwerben DUS-Prüfungen von [UPOV-Mitglied/Behörde] und anderen maßgeblichen Ländern.
- Trifft nicht zu.
- Das Sortenamt würde sämtliche möglichen Informationen sammeln, zum Beispiel Veröffentlichungen, Sortenbeschreibungen.
- Landwirtschaftliche Arten: Wenn die Sorte nicht erlangt werden kann, kann sie nicht in die DUS-Prüfung aufgenommen werden. Der Züchter wird aufgefordert, seine Sorte aus der Liste (nationalen Liste) zurückzuziehen. Dies kann jedoch nicht erzwungen werden. Im Fall von Kartoffeln kann aufgrund von phytosanitären Regelungen kein Material von außerhalb der EU erlangt werden. Andere Pflanzen: Wir betrachten diese Situation als unvorteilhaft für den (die) Inhaber der Sorte, aber wenn ein Antrag sich nicht von ihrer Sorte unterscheidet, liegt dies in ihrer Verantwortung.
- Wie gesagt, wenn Pflanzenmaterial einer allgemein bekannten Sorte nicht für den direkten Vergleich zur Verfügung steht, wird die DUS-Prüfung ohne eine solche Sorte durchgeführt. Wenn das

Prüfungsamt der Meinung ist, daß die nicht verfügbare Sorte der Kandidatensorte ähnlich ist, wird diese Nichtverfügbarkeit im Fall eines positiven DUS-Berichts in der Sortenbeschreibung vermerkt.

- Unser Institut versucht, Material der allgemein bekannten Sorte zu erlangen.
- Wir versuchen, zumindest die offizielle Beschreibung der Sorte zu erlangen. Wir erkunden die Gründe, aus denen das Material nicht zur Verfügung steht.
- Bis jetzt ist dies nicht vorgekommen, aber wenn gut bekannte Sorten nicht zu finden sind, suchen wir nach der ähnlichsten Sorte hinsichtlich der Merkmale und führen eine bibliographische Überprüfung der Ähnlichkeit durch.
- Wir waren noch nicht in einer solchen Situation.
- Der Dienst für Züchterrechte kann eine Beschreibung der Sorte, die gut bekannt ist, von einem offiziellen entsprechenden Dienst anfordern.
- Diesbezüglich gab es bislang keinen Präzedenzfall.

#### Frage 14

Stimmt die Anleitung in der Allgemeinen Einführung, Kapitel 5.2.2, mit dem Ansatz Ihres Sortenamtes, allgemeine Bekanntheit festzulegen, überein? „5.2.2 Allgemeine Bekanntheit „5.2.2.1 Zu den speziellen Aspekten, die für die Begründung der allgemeinen Bekanntheit zu berücksichtigen sind, gehören u. a.: „a) die gewerbsmäßige Verwertung des Vermehrungsmaterials oder Ernteguts der Sorte oder die Veröffentlichung einer detaillierten Beschreibung; „b) die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine Sorte oder auf Eintragung einer Sorte in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land gilt als Tatbestand, der diese Sorte allgemein bekannt macht, wenn dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung der Sorte in das amtliche Sortenregister führt; „c) das Vorhandensein lebenden Pflanzenmaterials in öffentlich zugänglichen Pflanzensammlungen. „5.2.2.2 Die allgemeine Bekanntheit beschränkt sich nicht auf nationale oder geographische Grenzen.“



- Die Anleitung stimmt grundlegend mit unserem Ansatz überein. Nicht offizielle/freiwillige Register von Sorten, wie zum Beispiel internationale Kulturpflanzeneintragungsbehörden, werden auch aufgenommen.
- **ÖFFENTLICH BEKANNTE SORTEN. (A) IM ALLGEMEINEN.** Eine Sorte, die in einer Veröffentlichung angemessen beschrieben ist, die in [UPOV-Mitglied/Behörde] als ein Teil des öffentlichen technischen Wissens betrachtet wird, wird als öffentlich bekannt und als ein Gegenstand allgemeiner Bekanntheit betrachtet. (B) **BESCHREIBUNG.** Eine Beschreibung, die den Anforderungen von Unterabsatz (A) entspricht, muß eine Offenlegung der Hauptmerkmale umfassen, durch die eine Sorte sich unterscheidet. (C) **ANDERE MITTEL.** Eine Sorte kann durch andere Mittel öffentlich bekannt und ein Gegenstand allgemeiner Bekanntheit werden. [Referenz].
- Wir verfolgen den vorstehend erwähnten Ansatz. Wenn jedoch ein Antrag im Ausland eingereicht wird, ist 5.2.2.1.b) mehr oder weniger Theorie - Informationen über Anmeldungen sind öffentlich verfügbar; aber der Erhalt von Pflanzenmaterial ist sehr beschränkt.
- Das Konzept von allgemein bekannten Sorten wird nur zur Definition einer Sammlung von Pflanzenmaterialien verwendet, von denen sich neue Sorten unterscheiden sollten.

- Wir beziehen die geographische Herkunft beim Erlangen von allgemein bekannten Sorten mit ein.
- Wir sollten jedoch einige besonders herausfordernde Situationen erwähnen: im Saatgutsektor der Europäischen Union können, wenn Sorten aus Registern (NLI und CC) gelöscht werden, einige Prüfungsämter diese möglicherweise als Konsequenz aus Ihrer Sammlung ausschließen, aber solche Sorten können einige Jahre später in die Liste von Amateursorten eingetragen werden. Im Obst- und Zierpflanzensektor werden Sorten von den Züchtern möglicherweise nicht weiter erhalten, aber möglicherweise weiterhin in Gärten oder Orchideenzüchtungen von Privatpersonen verfügbar sein. Züchter können beanspruchen, daß dieses Material nicht berücksichtigt wird, da sie es nicht erhalten.
- Nein, dies ist nicht auf nationale Grenzen beschränkt. Vielmehr wird allgemeine Bekanntheit als weltweit betrachtet.

#### Frage 15

Falls nein, worin liegen die Unterschiede?

- Keine Kommentare
- Trifft nicht zu.
- (a) Der gewerbsmäßige Betrieb einer Sorte oder die Veröffentlichung einer ausführlichen Sortenbeschreibung wird noch nicht als Kriterium betrachtet. Das Kriterium (c) wurde noch nicht als Kriterium für allgemeine Bekanntheit definiert.
- Da wir selber keine DUS-Prüfungen durchführen, sind wir auf das Land angewiesen, von dem wir in dieser Angelegenheit DUS-Prüfungen beziehen.
- Allgemeine Bekanntheit ist auf Länder im Norden der EU beschränkt.
- Trifft nicht zu.

#### Frage 16

Welche speziellen Kriterien wendet Ihr Sortenamts an, um festzulegen, ob das Vorhandensein einer Sorte allgemein bekannt ist?

- Keine speziellen Kriterien.
- Es ist wichtig, das Datum festzulegen, zu dem eine Kandidatensorte eine allgemein bekannte Sorte wird. Der nächste Schritt besteht darin, den Prozess der Identifizierung von ähnlichen Sorten global zu beginnen und dann zu bestimmen, für welche davon Lebendmaterial verfügbar ist. In vielen Fällen ist [UPOV-Mitglied/Behörde] eine ähnliche Sorte bekannt, aber ist diese Sorte in [UPOV-Mitglied/Behörde] nicht vorhanden. Anleitung dazu findet sich auf der Website [Referenz].
- IM ALLGEMEINEN. Eine Sorte, die in einer Veröffentlichung angemessen beschrieben ist, die in [UPOV-Mitglied/Behörde] als ein Teil des öffentlichen technischen Wissens betrachtet wird, wird als öffentlich und als ein Gegenstand allgemeiner Bekanntheit bekannt betrachtet. Angemessene oder ausreichende Beschreibungen einer Sorte sind pflanzenspezifisch und gründen auf dem Volumen neuer entwickelter Sorten; Pflanzen mit einem höheren Volumen erfordern mehr beschreibende Daten, während Pflanzen mit einem geringeren Volumen weniger erfordern; um eine Kandidatensorte von einer Vergleichsorte oder einer ähnlichsten Sorte zu unterscheiden.
- Kriterien vergleiche 5.2.2.
- Bemerkungen: TGP/1/3, Art. 5.2.2.1 a) b) c)
- Wir berücksichtigen sämtliche Informationen, die uns zur Verfügung stehen.
- i) eine derzeitige oder frühere nationale Liste (NLI) oder Eintragung (Züchterrecht) oder selbst die Einreichung eines Antrages auf NLI/Züchterrecht einer Sorte.

- ii) eine derzeitige oder frühere internationale Liste (NLI) oder Eintragung (Züchterrecht) oder selbst die Einreichung eines Antrages auf NLI/Züchterrecht einer Sorte.
- Internationale Datenbanken, nationale Listen, Sortenschutzregister.
  - Sorten, die in dem Gemeinschaftlichen Katalog aufgeführt sind, und in der Europäischen Union geschützte Sorten werden als allgemein bekannte Sorten betrachtet. National geschützte Sorten in [UPOV-Mitglied/Behörde], [UPOV-Mitglied/Behörde] und [UPOV-Mitglied/Behörde] werden auch als allgemein bekannt betrachtet.
  - Das Amt verwendet jegliche Kriterien a, b oder c, je nachdem, welche Kriterien es dem Amt ermöglichen, zu bestimmen, ob die Existenz einer Sorte Gegenstand allgemeiner Bekanntheit ist.
  - Trifft nicht zu.
  - Die Standardsorten sind in [Region] innerhalb der Europäischen Union auf dem Markt.
  - Wenn die Sorte Gegenstand eines Sortenrechts war oder in einem offiziellen Register von Pflanzensorten in der Europäischen Union oder in jeglichem anderen Staat oder in jeglicher zwischenstaatlichen Organisation eingetragen ist;
    - Sorten, für die diesbezüglich ein Antrag auf die Erteilung eines Sortenrechts gestellt wurde oder deren Eintragung in ein solches offizielles Register beantragt wurde, vorausgesetzt, der Antrag hat in der Zwischenzeit zur Erteilung oder Eintragung geführt;
    - Sorten, die gewerbsmäßig vertrieben werden oder wurden;
    - Sorten, die in öffentlich zugänglichen Sammlungen wie z.B. Genbanken oder botanischen Gärten gehalten werden;
    - Sorten, die beschrieben wurden oder in Datenbanken erwähnt werden, je nach der Verfügbarkeit des Pflanzenmaterials.
  - Wir verwenden die UPOV-Prüfungsrichtlinien.
  - Es gibt keine speziellen Kriterien.
  - Nationale und internationale Datenbanken. Wissenschaftliche Publikationen im Allgemeinen. Gremien von Sachverständigen für die nationale Liste zum Handel zugelassener Sorten.

#### Frage 17

Welche speziellen Kriterien legen nach Ansicht Ihres Sortenamtes nicht fest, daß das Vorhandensein einer Sorte allgemein bekannt ist?

- Keine speziellen Kriterien.
- Der Vertrieb einer Sorte, die als nicht typgetreu bestimmt wurde, etabliert keine allgemeine Bekanntheit. Es gab Fälle, in denen ein erstes Verkaufsdatum einer Sorte geändert wurde, weil das verkaufte Material später als nicht typgetreu bestimmt wurde. Eine Sorte wird nicht als allgemein bekannt betrachtet, wenn Material i) auf eine generische Weise ohne Bezeichnung oder jeglichen identifizierenden Namen/Hinweis, ii) im Rahmen der Beseitigung von überflüssigem Material aus Bewertungen oder Prüfungen iii) im Verlauf der Vermehrung des Bestands/der Vervielfältigung der Sorte verkauft oder beworben wird und der Eigentümer jeglichen Materials nicht gewechselt hat.
- Experimentelle und geschützte Linien werden normalerweise nicht als allgemein bekannte Sorten betrachtet und es kann schwer sein, ausführliche Beschreibungen zu erhalten.
- Ausschluß von Sorten, die für unsere Klimaverhältnisse nicht geeignet sind, Sorten, von denen lebendes Pflanzenmaterial nicht verfügbar ist, „alten Sorten“, die den „modernen Zuchtmethoden“ nicht entsprechen.
- Gelöschte, zurückgezogene Sorten und Sorten aus Prüfungen vor der Eintragung.
- Trifft nicht zu.
- Die gewerbsmäßige Verwertung von Vermehrungsmaterial oder Erntegut einer Sorte ohne eine offizielle Liste (NLI) oder Eintragung (Züchterrechte).
- Kandidatensorten, die von anderen Behörden geprüft werden.

- Keine
- Trifft nicht zu.
- Die Sorte wird innerhalb der Europäischen Union nicht mehr verwendet.
- Landwirtschaftliche Pflanzen und Blumen: keine speziellen Kriterien. Gemüse: in manchen Fällen schließen wir Sorten aus, wenn sie nicht mehr im Handel sind.
- Sorten, die nicht öffentlich verfügbar, in nicht-zugängigen Sammlungen sind, d.h. sich in den Räumlichkeiten des Züchters befinden.
- Geographische und bodenspezifische Kriterien.
- Es gibt keine speziellen Kriterien.
- Keine erfasst

[Ende der Anlage und des Dokuments]